



ONLINE via OLAT

Rechtsethik

Vorlesung im Doktoratsstudium WS 2020/21 – Teil 9 (13.01.2021)

von

Karl Heinz Auer

Gegründet im Jahr 1669, ist die Universität Innsbruck heute mit mehr als 28.000 Studierenden und über 4.500 Mitarbeitenden die größte und wichtigste Forschungs- und Bildungseinrichtung in Westösterreich. **Alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter: www.uibk.ac.at.**

Thema: Der Mensch im Recht

Kontext Strafvollzug

Heute wird ein Bereich fokussiert, der eng mit der Rechtspflege und der Strafrechtspflege verbunden ist. Sie kann keinen adäquaten Ersatz für die abgesagte Exkursion in die Justizanstalt Innsbruck Völs bieten. Weil aber die Frage nach dem Menschen im Recht gerade dort besonders ins Auge sticht, wo der Staat pönalisierend bis hin zum Freiheitsentzug tätig wird, lohnt sich der Blick auf diesen Bereich.

Rufen Sie sich zuerst die Passagen zum Strafrecht in den beiden ÖJZ-Artikeln aus der Literatur zu Teil 6 und Teil 7 (02. und 09.12.2020) der Vorlesung in Erinnerung und lesen Sie sie allenfalls noch einmal durch! Heute geht es um den Blick in die Strafvollzugspraxis und auf damit zusammenhängende Fragen.

Der Frage nach dem Wesen der Strafe gehen zwei ganz unterschiedliche Autoren nach: Ulrich Körtner (ev. Theologe an der Universität Wien) und Winfried Hassemer (ehem. Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts), der 2009 das Buch „Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer“ veröffentlicht hat.

Der Blick in die Praxis des Strafvollzugs anhand der Videobeiträge (Literaturangaben: Zur Veranschaulichung) steht am Ende der heutigen Vorlesung, kann aber natürlich auch am Anfang stehen. Wie es Ihnen beliebt.

Thema: Der Mensch im Recht

Kontext Strafvollzug

- Verfassungsrechtliche Determinanten des Strafrechts
- Strafzwecke
- Grundsätze des Strafvollzugs
- Beispiel: elektronisch überwachter Hausarrest („Fußfessel“)
- Das Wesen der Strafe am Beispiel der Beiträge von Ulrich Körtner und Winfried Hassemer (Literaturangaben)
- Blick in den Strafvollzugsalltag (Literaturangaben: Zur Veranschaulichung)

Literatur

Ulrich Körtner, [Muss Strafe sein?](#)

Winfried Hassemer im Gespräch mit Dieter Kassel: „[Strafe muss sein, soweit sie vernünftig ist](#)“ (Deutschlandfunk Kultur, 06.04.2009)

Zur Veranschaulichung:

Hinter Gittern – Wie hart muss Strafe sein? (Hart aber fair, 28.04.2014, [ARD-Video, 75 Min](#))

Reportage: 24 Stunden hinter Gittern. Teil I ([ATV-Video, 43 Min](#)) und Teil II ([ATV-Video, 47 Min](#))

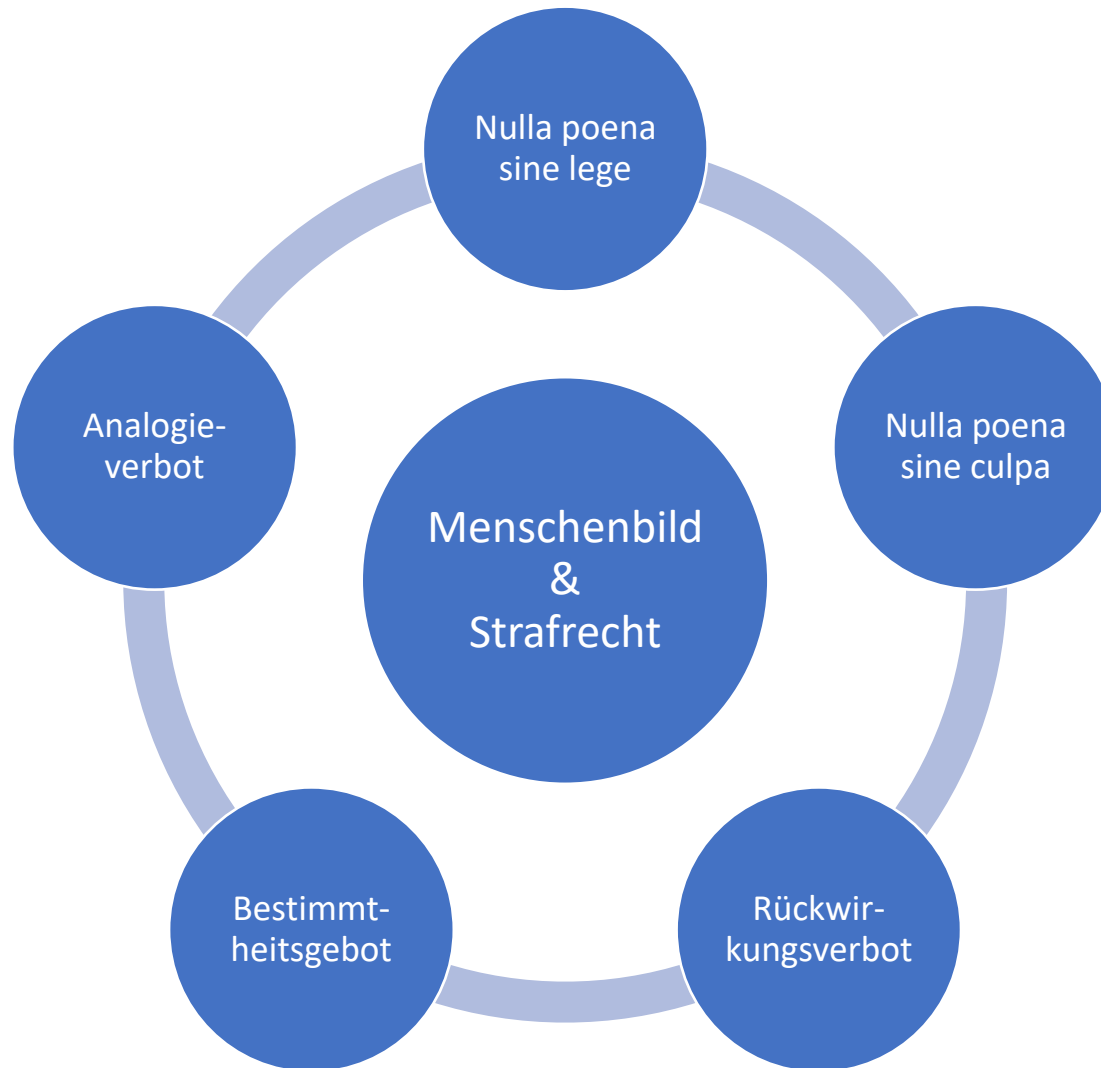
Vertiefende Literaturhinweise für an Strafrecht und dessen Geschichte Interessierte:

Winfried Hassemer, Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer. Berlin 2009.

Thomas Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Berlin-Heidelberg 2013, und ders. (Hg), Moderne deutsche Strafrechtsdenker, Heidelberg 2011

Verfassungsrechtliche Determinanten des Strafrechts





Strafzwecke

- Absolute Straftheorien
 - Schuldausgleich
 - Früher „Vergeltung“, heute „Sühnegedanke“
 - Wiederherstellung der Rechtsordnung
- Relative Straftheorien
 - Generalprävention
 - Vorbeugung für Sozietät durch Stärkung des Vertrauens in die Rechtsordnung und Abschreckung
 - Spezialprävention
 - Resozialisierung des Täters und Abschreckung vor weiteren Straftaten

Grundsätze des Strafvollzugs

Zwecke des Strafvollzugs

§ 20 StVG:

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafen soll den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Der Vollzug soll außerdem den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen.

(2) Zur Erreichung dieser Zwecke und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sind die Strafgefangenen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Vorschriften von der Außenwelt abzuschließen, sonstigen Beschränkungen ihrer Lebensführung zu unterwerfen und erzieherisch zu beeinflussen.

Grundsätze des Strafvollzugs

Behandlung der Gefangenen

§ 22 StVG:

- (1) Die Strafgefangenen sind mit Ruhe, Ernst und Festigkeit, gerecht sowie unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde zu behandeln. Sie sind mit „Sie,, und, wenn ein einzelner Strafgefangener mit seinem Familiennamen angesprochen wird, mit „Herr,, oder „Frau,, und mit diesem Namen anzureden.
- (2) Den Strafgefangenen dürfen nur nach Maßgabe der Gesetze Beschränkungen auferlegt oder Vergünstigungen und Lockerungen des Strafvollzuges gewährt werden.

Grundsätze des Strafvollzugs

Allgemeine Pflichten der Strafgefangenen

§ 26 StVG:

- (1) Die Strafgefangenen haben den Anordnungen der im Strafvollzug tätigen Personen Folge zu leisten. Sie dürfen die Befolgung von Anordnungen nur ablehnen, wenn die Anordnung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt oder die Befolgung dagegen verstoßen oder offensichtlich die Menschenwürde verletzen würde.
- (2) Die Strafgefangenen haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder sonst die Verwirklichung der Grundsätze des Strafvollzuges gefährden könnte. Sie haben sich so zu benehmen, wie es der Anstand gebietet.
- (3) Die Strafgefangenen dürfen nicht eigenmächtig die ihnen zum Aufenthalt angewiesenen Räume verlassen oder die ihnen bei der Arbeit, bei der Bewegung im Freien, im gemeinsamen Schlafräum oder sonst zugewiesenen Plätze wechseln. Sie haben sich an die Tageseinteilung zu halten.
- (4) Die Strafgefangenen haben die auf die Vermittlung einer rechtschaffenen Lebenseinstellung und auf ihre Wiedereingliederung in das Gemeinschaftsleben gerichteten Bemühungen nach Kräften zu unterstützen.

Aufgaben der JA Innsbruck

Der Vollzug von Freiheitsstrafen hat zum Ziel, die Gemeinschaft zu schützen und dem Straftäter zu einer rechtschaffenen Lebenseinstellung zu verhelfen.

Eine Reintegration des Straftäters ist dabei immer das oberste Ziel des Strafvollzugs. Im Sinne der Resozialisierung muss der Strafvollzug einen möglichst reibungslosen Übergang vom Leben in Haft zu jenem in Freiheit ermöglichen.

Daher bereiten von Beginn bis Ende der Strafzeit geeignete Maßnahmen den Straftäter auf ein sozial angepasstes Leben vor. Dazu gehören neben einer umfassenden Betreuung und Behandlung der Insassen sowohl eine zielgerichtete Aus- und Weiterbildung als auch eine sinnvolle Arbeit und Freizeitgestaltung. (Aus der Homepage der JA Ibk)



Der elektronisch überwachte Hausarrest (EüH) „Fußfessel“

Rechtsgrundlage: §§ [156b](#), [156c](#) und [156d](#) StVG; [HausarrestVO](#)

Voraussetzungen:

- Die insgesamt zu verbüßende oder noch zu verbüßende Strafzeit darf 12 Monate (allenfalls 18 Monate unter Berücksichtigung der zu erwartenden vorzeitigen bedingten Entlassung) nicht übersteigen.
- Der Gefangene verfügt über eine geeignete Unterkunft und geht einer geeigneten Beschäftigung nach.
- Der Gefangene bezieht ein Einkommen für seinen Lebensunterhalt und hat eine Kranken- und Unfallversicherung.
- Es liegt eine schriftliche Einwilligung der mit dem Gefangenen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen vor.
- Es ist nach Überprüfung der Bedingungen und der Risikofaktoren anzunehmen, dass der Verurteilte den eüH nicht missbrauchen wird.



Hinter Gittern – Wie hart muss Strafe sein? (Hart aber fair, 28.04.2014, [ARD-Video, 75 Min](#))

Reportage: 24 Stunden hinter Gittern.
Teil I ([ATV-Video, 43 Min](#)) und Teil II
([ATV-Video, 47 Min](#))



Vorschau auf den nächsten Termin am 20.01.2021

Am nächsten und letzten Termin vor der Prüfung werden Fragen des Lebensschutzes und der Selbstbestimmung angesprochen. Ein Resümee bildet den Abschluss und gibt einen Überblick über die behandelten Themen dieses Semesters.

Die Anmeldung zur Prüfung am 27.01.2021 ist über LFU/Vorlesungsverzeichnis bis 25.01.2021 möglich. Näheres über das Prüfungsgespräch in OLAT/Mitteilungen.

